

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 26

Internet: www.weilheim-schongau.de

03.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen der Sparkasse Oberland; Aufgebote von Sparurkunden	Seite 139
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2022	Seite 140
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2022	Seite 141
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2022	Seite 142
Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Prem auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in den Lech (Gewässer I. Ordnung)	Seite 143 - 145
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 145 - 146

Sparkasse Oberland Aufgebote von Sparurkunden

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3211282458.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

27.07.2022

Sparkasse Oberland

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 4154794046.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

27.07.2022

Sparkasse Oberland

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 4155025317.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

27.07.2022

Sparkasse Oberland

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 210.600 Euro

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 300 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt**

wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 115.000.- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Huglfing, den 28.07.2022

Huber
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.375 EUR
------------------------	-----------------------------------	-------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	71.200 EUR
----------------------	-----------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 153.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.700,00 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altenstadt, 28.07.2022

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

gez.

Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kläranlage Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.602.100,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.009.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.513.280,00 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage, siehe Anlage 1)

Stadt Penzberg	1.228.524,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	228.564,00 €
Gemeinde Iffeldorf	128.568,00 €
Gesamt	1.585.656,00

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionsumlage, siehe Anlage 2)

Stadt Penzberg	737.400,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	146.000,00 €
Gemeinde Iffeldorf	109.560,00 €
Gesamt	992.960,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Penzberg, den 29.07.2022

Zweckverband Kläranlage Penzberg

Stefan Korpan
Verbandsvorsitzender

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Prem auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in den Lech (Gewässer I. Ordnung)

Bekanntmachungstext

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage der Gemeinde Prem in den Lech (Gewässer I. Ordnung) wurde mit

- Ausgangsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 31.05.2002, AZ: 632-3-Sg.42 Me/Mm,
- 1. Änderungsbescheid vom 20.02.2012, AZ: 632 – 41.1.2.
- 2. Änderungsbescheid vom 29.10.2019, AZ: 632 – 41.4.

erlaubt. Der Ausgangsbescheid vom 31.05.2002 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids erlaubt auch die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und über Regenwasserkanäle in den Lech, Mühl-, den Röthen- und den Krummbach und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

Von der Gemeinde Prem, Schulweg 5 in 86984 Prem wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in den Lech (Gewässer I. Ordnung) auf Fl.-Nr. 1187/9 Gemarkung Prem, beantragt.

Das Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund und über Regenwasserkanäle in den Lech, Mühl-, den Röthen- und den Krummbach wird von dem Verfahren für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in den Lech getrennt.

Die Kläranlage Prem behandelt die Schmutzwässer Prem sowie der Ortsteile Gründl, Schlögl, Oberaumühle, Aumühle, Steinwies, Schwerblmühle, Helmau und Karlsebene. Die Abwasseranlage von Prem sowie die der umliegenden o.g. Ortsteilen ist vollständig im Trennsystem errichtet. Aufgrund der Geländeverhältnisse muss das Schmutzwasser des Hauptortes Prem mitsamt den südlichen Ortsteilen über ein zentrales Pumpwerk in Prem nach Gründl gepumpt werden. Sämtliches Schmutzwasser, inklusive das des Ortsteils Gründl, wird der Kläranlage mittels einer zweiten zentralen Pumpstation in Gründl direkt zugeführt.

Das Abwasser setzt sich überwiegend aus häuslichem Abwasser sowie Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben mit geringer Verschmutzung zusammen (Holzverarbeitung, Käsevertrieb ohne Produktion, etc.), welches häuslichem Abwasser ähnelt. Es ist keine abwasserintensive Industrie an die Kläranlage angeschlossen.

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz wurde jüngst in den Jahren 2002 - 2004 erbaut sowie gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zuletzt im Jahr 2018 nach entsprechender Vorreinigung inklusive der Grundstücksanschlüsse mittels Kamera befahren.

Die Kläranlage Prem ist eine Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über eine mechanische, biologische sowie chemische Reinigungsstufe. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen. Die Kläranlage besitzt eine derzeitige Ausbaugröße von 2.200 EW₆₀ (132 kg BSB₅/d) und ist auf eine biologische CSB-Zulaufkraft von 264 kg/d nachweislich bemessen (2.200 EW₁₂₀). Im Jahr 2020 betrug die mittlere BSB₅-Auslastung der Kläranlage ca. 33 %. Mit der prognostizierten Frachtmehrbelastung innerhalb der kommenden 20 Jahren wird die maximale Ausbaugröße voraussichtlich nicht erreicht werden. Die maximale Zulaufmenge zur Kläranlage wird für das Soll- und Prognosesystem gemäß der maximalen Pumpleistung im OT Gründl unter Beachtung der Nachklärung auf 17,6 l/s (entspricht ca. 63,4 m³/h) festgelegt.

Aufgrund der Staustufen zur Wasserkraftnutzung ist der Lech als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft und zielt gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie somit auf keinen guten ökologischen sowie chemischen Zustand, sondern auf ein sog. gutes ökologisches und chemisches Potenzial ab. Das derzeitige ökologische Potenzial zwischen den Lechstaustufen 1 bis 4 anhand zweier operativer Messstellen ist aufgrund der Fischfauna als unbefriedigend zu bewerten. Die Grenzwerte des Sauerstoffhaushalts sowie die maximalen Nährstoffverhältnisse werden jedoch eingehalten, sodass der vorhandene nicht gute chemische Zustand des genannten Abschnitts, unabhängig von der Kläranlageneinleitung, durch andere Parameter hervorgerufen wird.

Aufgrund des Stauseecharakters des Lechs minimierte die Gemeinde in der Vergangenheit den Abgabeparameter Gesamtphosphor (P_{ges}) freiwillig bereits auf 4,0 mg/l mittels einer seit ca. 2004 bestehenden Phosphat-Fällungsanlage, welche weiter optimiert werden soll. In Zukunft soll zudem der Einbau einer Ammonium-Nitrat-Sonde zur Prozessoptimierung der Stickstoffelimination eingebaut werden sowie die in die Jahre gekommene Belüftung und das EDV-Prozessleitsystem erneuert werden. Um zukünftig die problematische stoßweise Stickstoff-Rückbelastung aus der Schlammreinigung zu vermindern, reaktiviert die Gemeinde zwei stillgelegte Vererdungsbecken als Filtratwasserspeicher mit gedrosseltem Ablauf zur Belebung. Durch den optimierten Anlagenbetrieb mit den o.g. Maßnahmen ist eine nochmalige Verbesserung der Kläranlageneinleitung zu erwarten.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

($Q_{T, 2h, max.} = 36 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. 9,2 l/s (Trockenwetter))
 $Q_{Tr, h, max.} = 63,4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. 17,6 l/s (Regenwetter im Trennsystem)

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (CSB = 110 mg/l sowie $BSB_5 = 25 \text{ mg/l}$) dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall im Jahresmittel deutlich < 25 %, weshalb die bisherigen Anforderungen nicht weiter verschärft werden müssen. Weitergehende Anforderungen an Phosphoreinträge – aufgrund des gestauten Lechs – sind aufgrund des hohen Mischungsverhältnisses nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 nicht erforderlich.

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nicht-abgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	35 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB_5	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH_4-N	6 mg/l
Gesamtstickstoff	N_{ges}	8 mg/l

Gesamtphosphor	P_{ges}	4,0 mg/l
----------------	-----------	----------

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag der Gemeinde Prem vom 29.06.2022 auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 22.08.2022 bis zum Ablauf des 22.09.2022
 - im Rathaus der Gemeinde Prem, Schulweg 6, 86984 Prem
 - in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden,
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen.de> eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen sind die jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen bzgl. der Corona-Pandemie zu beachten. Terminvereinbarungen sind unter wasserrecht@lra-wm.bayern.de möglich.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 26.07.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-0494 vom 02.08.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 02.08.2022 (BV-Nr. 2022-0494) wurde der Antrag von Kanalstraße Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co.KG, Gautinger Straße 1 d, 82319 Starnberg auf Neubau einer Wohnanlage mit Kindertageseinrichtung und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3210/52 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt.

Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Saal, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-**

chen, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 02.08.2022

-Bauamt-

Saal